

## **Mitteilung des Senats**

### **Inklusive Schüler: Abschluss in der Schule – und dann?**

Kleine Anfrage  
der Fraktion der CDU vom 17.09.2024  
und Mitteilung des Senats vom 05.11.2024

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Inklusive Bildung und die berufliche Integration von Schülern und Schülerinnen mit einer geistigen oder starken Lernbehinderung möglichst in den ersten Arbeitsmarkt sind zentrale Anliegen der Bildungs- und Sozialpolitik auch in Bremen. Dennoch gibt es nach wie vor kaum Wissen darüber, wo diese inklusiv beschulten Schüler nach ihrem Schulabschluss verbleiben. Aus verschiedenen Gesprächen und Berichten geht hervor, dass nicht bekannt ist, wie viele inklusiv beschulte Schüler nach ihrem Schulabschluss den Weg in eine Ausbildung oder direkt in den ersten Arbeitsmarkt finden, wie viele eine Ausbildung im öffentlichen Dienst absolvieren oder in Werkstätten für behinderte Menschen, in den dortigen Ausbildungsbereich oder in ein Berufsbildungswerk übergehen, ob sie zuhause in der Familie verbleiben oder welche Alternativen sie sonst noch nutzen.

Diese Kleine Anfrage zielt darauf ab, Klarheit über die beruflichen Perspektiven und besonders über den Verbleib dieser Schüler in den Jahren 2020 bis 2023 sowie im laufenden Jahr zu schaffen. Wir möchten erfahren, welche Fördermittel und -möglichkeiten zur Unterstützung der Integration noch während der Schulzeit und nach Beendigung der Schulpflicht für Weiter- und Ausbildung in den ersten Arbeitsmarkt in Bremen zur Verfügung stehen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um eine nachhaltige, möglichst inklusive Beschäftigung, die besonders auch dem Wunsch- und Wahlrecht entspricht, zu fördern, und welche spezifischen Herausforderungen insbesondere für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung und Migrationshintergrund bestehen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Schüler und Schülerinnen, die inklusiv beschult wurden und eine geistige oder starke Lernbehinderung haben, haben seit 2020 ihren Schulabschluss im Land**

**Bremen erreicht und wie viele von ihnen haben die Schule mit einem anerkannten Abschluss verlassen? (Bitte für jedes Jahr die jeweils erreichten Abschlüsse auflisten).**

Die Daten für 2024 werden derzeit in den Schulen erhoben und können noch nicht berichtet werden. Außerdem kann diese Frage lediglich nach dem festgestellten Förderbedarf beantwortet werden, nicht aber nach dem Kriterium „starke Lernbehinderung“, welches als solches nicht in der Statistik existiert.

Aus Tabelle 1 wird deutlich, dass ca. 60 % der Schüler:innen mit festgestelltem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen in den Jahren 2020 – 2023 einen Abschluss erreicht haben. Im Jahr 2023 haben 38,5 % der Schüler:innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen eine einfache Berufsbildungsreife, 23 % eine erweiterte Berufsbildungsreife und 2,4 % einen mittleren Schulabschluss erreicht.

Der sonderpädagogische Förderbedarf „Wahrnehmung und Entwicklung“ (W&E, Geistige Entwicklung) beschreibt eine so starke kognitive Beeinträchtigung, dass ein Schulabschluss regelmäßig nicht erreicht werden kann. In den Jahren 2020 – 2023 haben 1 % bis 3% der Schüler:innen mit diesem Förderbedarf einen Schulabschluss erreicht.

| <b>Tabelle 1: Schulabschlüsse</b> |                                |            |              |  |              |
|-----------------------------------|--------------------------------|------------|--------------|--|--------------|
| Entlassjahr                       | Abschluss                      | Lernen     |              | Wahrnehmung und Entwicklung (Geistige Entwicklung) |              |
|                                   |                                | Anzahl     | Anteil       | Anzahl   | Anteil       |
| 2020                              | Ohne Abschluss                 | 98         | 40,2         | 63   | 96,9         |
|                                   | Einfache Berufsbildungsreife   | 92         | 37,7         | 2  | 3,1          |
|                                   | Erweiterte Berufsbildungsreife | 46         | 18,9         |  | 0,0          |
|                                   | Mittlerer Schulabschluss       | 8          | 3,3          |  | 0,0          |
| <b>Insgesamt</b>                  |                                | <b>244</b> | <b>100,0</b> | <b>65</b>  | <b>100,0</b> |
| 2021                              | Ohne Abschluss                 | 138        | 44,8         | 77   | 98,7         |
|                                   | Einfache Berufsbildungsreife   | 80         | 26,0         |  | 0,0          |
|                                   | Erweiterte Berufsbildungsreife | 78         | 25,3         | 1  | 1,3          |
|                                   | Mittlerer Schulabschluss       | 11         | 3,6          |  | 0,0          |
|                                   | Abitur                         | 1          | 0,3          |  | 0,0          |
| <b>Insgesamt</b>                  |                                | <b>308</b> | <b>100,0</b> | <b>78</b>  | <b>100,0</b> |
| 2022                              | Ohne Abschluss                 | 123        | 39,2         | 72   | 97,3         |
|                                   | Einfache Berufsbildungsreife   | 96         | 30,6         | 2  | 2,7          |
|                                   | Erweiterte Berufsbildungsreife | 84         | 26,8         |  | 0,0          |
|                                   | Mittlerer Schulabschluss       | 11         | 3,5          |  | 0,0          |
| <b>Insgesamt</b>                  |                                | <b>314</b> | <b>100,0</b> | <b>74</b>  | <b>100,0</b> |
| 2023                              | Ohne Abschluss                 | 133        | 36,0         | 81   | 97,6         |
|                                   | Einfache Berufsbildungsreife   | 142        | 38,5         | 1  | 1,2          |
|                                   | Erweiterte Berufsbildungsreife | 85         | 23,0         | 1  | 1,2          |
|                                   | Mittlerer Schulabschluss       | 9          | 2,4          |  | 0,0          |

|           |     |       |    |       |
|-----------|-----|-------|----|-------|
| Insgesamt | 369 | 100,0 | 83 | 100,0 |
|-----------|-----|-------|----|-------|

2. Wie viele von ihnen sind in den jeweiligen Jahren in Werkstätten, Inklusionsbetrieben oder bei weiteren Anbietern in den Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich für behinderte Menschen in Bremen und Umgebung übergegangen? Bitte alle Organisationen und Einrichtungen berücksichtigen und die Zahlen nach Jahren und Organisationen aufschlüsseln.

Für eine solche Auswertung wäre die rechtskreisübergreifende Übermittlung personenbezogener Daten notwendig. Dies ist weder gewünscht noch aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich.

Dargestellt werden hingegen die direkten Übergänge in die öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes. Dies bildet jedoch nur einen Teil der Verbleibmöglichkeiten ab.

| <b>Tabelle 2: Direkte Übergänge in die öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes</b> |  |               |   |
|--|--|---------------|---|
| <b>Entlassjahr</b>   | <b>Verbleib</b>                                  | <b>Lernen</b> | <b>Wahrnehmung und Entwicklung (Geistige Entwicklung)</b> |
| <b>2020</b>  | <b>Ausbildung</b>                                | 31            | 0   |
|  | <b>Übergangsbereich</b>                          | 151           | 63  |
|  | <b>Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung</b> | 3             | 0   |
|  | <b>Verbleib unbekannt</b>                        | 59            | 37  |
| <b>2021</b>  | <b>Ausbildung</b>                                | 53            | 0   |
|  | <b>Übergangsbereich</b>                          | 198           | 73  |
|  | <b>Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung</b> | 4             | 0   |
|  | <b>Verbleib unbekannt</b>                        | 53            | 27  |
| <b>2022</b>  | <b>Ausbildung</b>                                | 49            | 0   |
|  | <b>Übergangsbereich</b>                          | 198           | 70  |
|  | <b>Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung</b> | 6             | 0   |
|  | <b>Verbleib unbekannt</b>                        | 61            | 30  |
| <b>2023</b>  | <b>Ausbildung</b>                                | 76            | 2   |
|  | <b>Übergangsbereich</b>                          | 220           | 80  |
|  | <b>Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung</b> | 2             | 0   |
|  | <b>Verbleib unbekannt</b>                        | 71            | 18  |

Tabelle 2 zeigt, dass im Jahr 2023 von den 369 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, die die allgemeinbildende Schule nach der zehnten Klasse verlassen haben, 76 in eine Ausbildung, 220 in den Übergangsbereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen und zwei in eine gymnasiale Oberstufe übergegangen sind. Bei 71

Schüler:innen war der Verbleib unbekannt (beispielsweise wegen Wechsel in ein anderes Bundesland oder Übergang zu einem privaten Träger).

**3. Wie viele ehemals inklusiv beschulte Schüler fanden seit dem Jahr 2020 in eine Ausbildung oder eine Arbeit im ersten Arbeitsmarkt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Branchen.**

Wie bereits dargestellt, können nur die Daten der Schüler:innen berichtet werden, die an öffentliche berufsbildende Schulen des Landes übergehen. Aus Tabelle 2 zu Frage 2 geht hervor, dass in den Stadtgemeinden in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 209 von 1.235 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen nach der 10. Klasse direkt in einen Bildungsgang im öffentlichen berufsbildenden System übergegangen sind, der zu einem Ausbildungsabschluss führt. Dies entspricht einem Anteil von 17 % der Schüler:innen.

**a. Gibt es Daten über die langfristigen Beschäftigungsperspektiven dieser Schüler und darüber, wie viele nach ihrem dortigen Start dauerhaft im ersten Arbeitsmarkt verbleiben?**

Aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen ist eine Datensammlung und -auswertung nach diesen Kriterien nicht zulässig.

**b. Welche Unterstützung bekommen sie a) während einer Ausbildung, b) wenn sie direkt eine Arbeit aufnehmen?**

Für die Beratung und Integration in Ausbildung oder Arbeit ist die Agentur für Arbeit nach dem SGB III für alle jungen Menschen die zuständige Ansprechpartnerin. Sie berät und unterstützt alle jungen Menschen mit Studien- und Berufsberatung sowie Vermittlungsleistungen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, dualen Studiengang und Arbeitsplatz. Wenn eine Behinderung (z.B. Lernbehinderung, psychische Behinderung oder Körperbehinderung) vorliegt, bietet die Agentur für Arbeit nach Beendigung der Schulpflicht individuelle Fördermaßnahmen an. Damit geht die Zuständigkeit innerhalb des Netzwerkes der Jugendberufsagentur nach Beendigung der Schulpflicht dauerhaft zur Agentur für Arbeit über.

Einige dieser jungen Menschen werden der Gruppe der Rehabilitanden und Schwerbehinderten zugerechnet, die von der Agentur für Arbeit besonders unterstützt werden. Die Gruppen sind hierbei allerdings nicht identisch: Schulabgänger:innen aus Bremen verlassen teilweise das Bundesland und andere junge Menschen mit Beeinträchtigungen ziehen hierher. Teilweise möchten die Schüler:innen keinen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA, auch Reha-Antrag genannt) stellen, zum Beispiel

weil sie eine Ausbildungsstelle gefunden haben und ihre gesundheitlichen Themen nicht erwähnen möchten. Es gibt zudem Jugendliche, die den Reha-Status auf Grund einer Erkrankung nach der Schulzeit erwerben und im Anschluss an die medizinische Rehabilitation bei der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Agentur für Arbeit unterstützt werden.

Sofern direkt eine Arbeitsaufnahme erfolgt, können Leistungen im Rahmen der Begleitenden Hilfen gem. §§ 17 ff. der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung gewährt werden. Dies können zum Beispiel technische Arbeitshilfen wie Hebe- und Tragehilfen, neigbare Hubtische oder auch eine Spracheingabesoftware sein. Bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz können Leistungen des Integrationsfachdienstes in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeiten bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate Bestand hat.

#### **4. Welche Unterstützung bekommen Schüler und Schülerinnen, um entscheiden zu können, ob sie ihren weiteren Weg eher in eine Werkstatt, einer ähnlichen Einrichtung, Inklusionsbetrieben oder in den ersten Arbeitsmarkt suchen?**

Schulischerseits nehmen alle Schüler:innen an den Maßnahmen der Beruflichen Orientierung wie zum Beispiel Potentialanalysen oder Werkstatttage der allgemeinbildenden Schulen teil. Am Übergang vom allgemeinbildenden in das berufsbildende Schulsystem werden die Schüler:innen von der Zentralen Beratung Berufsbildung in Bremen bzw. der Laufbahnberatung Schule in der Stadt Bremerhaven unterstützt. Beide Beratungsangebote sind in der Jugendberufsagentur (JBA) angesiedelt.

Schüler:innen ohne Abschluss haben die Möglichkeit, sich im berufsschulischen Übergangssystem auf eine Ausbildung vorzubereiten und ggf. einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben.

Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung steht für den weiteren Bildungsweg die Werkstufe zur Verfügung. Im Bildungsverlauf der Werkstufe werden die Schüler:innen mit entsprechenden Maßnahmen unterstützt, um möglichst einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu finden. Im Verlauf des Bildungsgangs wird individuell herausgearbeitet, welcher Weg sich als nächster Schritt im Anschluss an die Schulzeit anbietet.

Insbesondere die Schüler:innen in der Werkstufe oder im Haus Anne Frank werden zusätzlich durch die Lehrkräfte nach ihren Zukunftswünschen gefragt und es wird eine Klärung der beruflichen Zukunftsperspektiven vorgenommen. In der JBA sind die Akteure eng vernetzt, machen – unter Wahrung des Datenschutzes – gemeinsame Fallbesprechungen

und arbeiten rechtskreisübergreifend zusammen, um für die einzelnen Schüler:innen berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Teil der Beruflichen Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen ist auch die Beratung durch die Agentur für Arbeit, die eine Reha-Beratung einschließen kann:

Alle Schüler:innen werden in den letzten Schuljahren von der Studien- und Berufsberatung in allen Schulen beraten. Junge Menschen, die einen Anspruch auf berufliche Rehabilitation haben (das sind viele der Schüler:innen mit schulischerseits festgestelltem Förderbedarf), entscheiden nach dieser Beratung, ob sie von den Beratungskräften für berufliche Rehabilitation und Teilhabe (11 Kräfte in Bremen und Bremerhaven) begleitet werden wollen.

In der Sekundarstufe I stellt die Berufsberatung mögliche Reha-Bedarfe fest und fordert bei vermutetem Bedarf ein ärztliches Gutachten an, um den Status der Schüler:innen zu klären. Schüler:innen, die bereits eine W+E-Statuierung aufweisen und dies ansprechen, werden direkt von der Rehabilitanden- und Schwerbehinderten-Beratung der Agentur für Arbeit (Reha-Beratung) betreut.

Für berufliche Rehabilitation und die Integration von Schwerbehinderten in Ausbildung und Arbeit nutzt die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven über die Beratungsleistung hinaus jährlich knapp 30 Mio. Euro. Ganz überwiegend werden diese Mittel für junge Menschen am Übergang von der Schule in Ausbildung und dann in Arbeit eingesetzt, damit alle ihren Bildungs- und Ausbildungsweg auch nach der Schulzeit weitergehen können.

Die Beratungskräfte für berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agentur für Arbeit richten alle Angebote am individuellen Unterstützungsbedarf sowie den Anliegen und Wünschen aus. Einige junge Menschen finden ohne weitere Förderung einen Ausbildungsplatz und können die Ausbildung und den Übergang in Arbeit eigenständig meistern. Die Beratungskräfte für berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agentur für Arbeit stehen mit Beratung zur Seite und bieten weitere Unterstützung an, wenn sie gebraucht wird.

Die Reha-Beratung arbeitet eng mit den Förderzentren und Werkstätten zusammen und sitzt in den Fachausschüssen der Werkstätten. Dort findet auch die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt als Nachfolgekostenträger statt, die im Falle einer Aufnahme in die Werkstatt zwingend erforderlich ist. In Frage kommen die Werkstätten, wenn die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen nicht in Frage kommt. Wenn hierzu noch kein Gutachten vorliegt, muss dieses Gutachten ärztlich erstellt werden. Voraussetzung für die Tätigkeit in den Werkstätten ist, dass das dafür erforderliche Leistungsvermögen bestätigt wird.

In den Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erfolgen Qualifizierung und Schulung für Menschen, die den Anforderungen des Allgemeinen Arbeitsmarktes behinderungsbedingt (Grundlage: psychologische und ärztliche Gutachten) aktuell nicht gewachsen sind. Regelmäßig wird z.B. durch betriebliche Praktika überprüft, ob ein Wechsel in eine Firma in Frage kommt.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen Regelangebot gibt es die *„Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt für junge Menschen mit besonderen Bedarfen“*, welche sich für beide Stadtgemeinden an Schüler:innen mit besonderen Bedarfen und ihre Eltern am und im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf richten und darauf abzielen, sie umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und ihnen Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Inhalt und Zielgruppen des Programms (vgl. Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen VL 21/2776) orientieren sich an dem (Vorgänger-)Programm „Initiative Inklusion“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Umsetzung 2011 bis 2018). Das aktuelle Programm wird vom Amt für Versorgung und Integration Bremen finanziert, das hierfür Mittel der Ausgleichsabgabe (§ 185 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX – nachrangige Leistungen zur beruflichen Orientierung) bereitstellt. Mit dem Schuljahresstart 2024/25 läuft die Maßnahme schrittweise aus, das heißt, es werden keine neuen Jahrgänge in das Programm aufgenommen.

Stattdessen wird ab 2025 ein neues Programm aufgesetzt, dessen Finanzierung hälftig über das Startchancen-Programm des Bundes und das Amt für Versorgung und Integration Bremen abgesichert werden soll. In den beiden Stadtgemeinden sollen die Maßnahmen über zwei Jahre laufen und in jeweils zwei Jahrgängen stattfinden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden so pro Kohorte 22 Schüler:innen, in der Stadtgemeinde Bremen 34 Schüler:innen im Zuge der Maßnahme begleitet. Die Maßnahmen soll dazu beitragen, dass Schüler:innen mit besonderen Bedarfen ihre individuellen Stärken und Talente entdecken und ihre beruflichen Möglichkeiten erkennen. Sie sollen sie dabei unterstützen, eine Berufswahl zu treffen und einen erfolgreichen Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu bewältigen.

**a. Wie erfolgt dabei die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Arbeitsagenturen und weiteren Akteuren, wie z. B. die Werkstätten für behinderte Menschen oder dem Aus- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen (AFZ)?**

Unter der gemeinsamen Federführung der Senatorin für Kinder und Bildung und des Landesinstituts für Schule findet seit 2021 das Netzwerk „Inklusive Berufsorientierung“ statt. Das Netzwerk, das sich zwei- bis dreimal pro Jahr trifft, bietet Lehrkräften und Sozialpädagog:innen (insbesondere mit dem Förderschwerpunkt W&E), Schulen und

Förderzentren Möglichkeiten der Information und des Austauschs. Regelmäßig nehmen auch die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, der Integrationsfachdienst, die Werkstatt Bremen und das AFZ teil. Zu Gast im Netzwerk waren bereits der Geschäftsführer der Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V., Vertreter der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, der Handwerkskammer Bremen, das AFZ, der Träger Inklupreneur, der Träger Innere Mission (Veranstalter des „Duo Day“), die Werkstatt Bremen und das Projekt AdeA (Auf den ersten Arbeitsmarkt). Ziel des Netzwerkes ist es, für Schüler:innen mit Förderbedarf Zugänge zu Praktikums- und Ausbildungsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Daneben vernetzen sich die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, die Integrationsfachdienste, der Landesbehindertenbeauftragte, das Amt für Versorgung und Integration Bremen, der Magistrat Bremerhaven, die Senatorin für Soziales und die Senatorin für Kinder und Bildung regelmäßig im Beirat der oben dargestellten „Maßnahmen zur Berufsorientierung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf“.

**b. Hat sich dieser Prozess seit 2020 verändert? Wenn ja, wie?**

Die Reha-Beratung und die Berufsberatung der Arbeitsagentur werden stärker miteinander verknüpft, um eine ganzheitlichere Betreuung von Schüler:innen zu ermöglichen. Ziel dieser Zusammenlegung ist es, Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf, wie z. B. Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen, besser auf den Übergang von der Schule ins Berufsleben vorzubereiten.

Die Reha-Beratung konzentriert sich dabei speziell auf Menschen mit Behinderungen, um ihnen eine bestmögliche berufliche Teilhabe zu ermöglichen, während die Berufsberatung generell allen Jugendlichen zur Verfügung steht, um sie bei der Berufswahl und beim Einstieg ins Berufsleben zu unterstützen. Durch eine engere Zusammenarbeit der beiden Bereiche wird sichergestellt, dass Schüler:innen mit speziellen Bedürfnissen sowohl umfassende Beratung als auch gezielte Unterstützung erhalten. Diese Maßnahme ist Teil eines umfassenderen Ansatzes, der Schüler:innen frühzeitig und individuell in ihrem Berufsfindungsprozess begleitet.

**5. Welche Institutionen oder Organisationen sind seit 2020 für Hilfestellung, Vermittlung und berufliche Integration von inklusiven Schülern zuständig, und wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen?**

siehe Antwort zu Frage 4.



**a. Habe sich Zuständigkeiten oder Kooperationsstrukturen in den letzten Jahren verändert?**

siehe Antwort zu Frage 4.

**6. Welche Fördermittel und Programme stehen im Land Bremen seit 2020 zur Verfügung, um die berufliche Integration von inklusiven Schulabgängern zu unterstützen und möglichst sicherzustellen, dass sie nicht längerfristig lediglich in der Familie verbleiben und somit direkt in die Arbeitslosigkeit geraten?**

Bei Bedarf bietet die Agentur für Arbeit regelhaft allen jungen Menschen mit Behinderungen folgende Leistungen an:

*a) Förderung einer betrieblichen Ausbildung oder Arbeitsaufnahme zum Beispiel durch*

- Finanzierung technischer Hilfsmittel wie Bau einer Rollstuhllampe, zusätzliche Bildschirme oder Fahrzeug-Umbau
- Finanzierung einer persönlichen Assistenzkraft oder einer/eines Gebärdendolmetscherin/-dolmetschers
- Ausbildungszuschuss für den Betrieb
- Lohnkostenzuschuss für den Betrieb
- Assistierte Ausbildung (AsA) mit Nachhilfeunterricht und sozialpädagogische Begleitung

*b) Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz*

- Berufsvorbereitungsmaßnahmen (BvB) maximal bis zu 24 Monate in Bremen und Bremerhaven. Ziel ist es, berufliche Perspektiven anhand der Stärken und Neigungen der Jugendlichen zu entwickeln und in mehrmonatigen betrieblichen Praktika zu festigen. Auch ein Schulabschluss kann erworben werden. Mit sozialpädagogischer, psychologischer und gegebenenfalls ärztlicher Unterstützung.
- Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) in einem Ausbildungsberuf im Betrieb für bis zu 12 Monate, um Erfahrungen und erste Fachkenntnisse vor dem Beginn der Ausbildung zu sammeln. Bei Bedarf mit Nachhilfeunterricht und sozialpädagogischer Unterstützung.
- Unterstützte Beschäftigung (UB): Begleitung von Menschen mit Behinderung auf der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, einschließlich mehrmonatiger Praktika in Firmen, die auch einen Arbeitsplatz anbieten.

*c) Außerbetriebliche Ausbildungen*

- Vollausbildungen mit besonderer sozialpädagogischer, psychologischer oder ärztlicher Unterstützung zum Beispiel im Nordic Campus mit anschließender Vermittlung in Betriebe
- Theoriereduzierte Ausbildungen für junge Menschen mit einer Lernbehinderung (ehemals Fachpraktiker:innen-Ausbildungen). Inhaltlich an der Vollausbildung orientiert, aber niedrigere theoretische Anforderungen. In Bremen und Bremerhaven zum Beispiel Ausbildungen mit Kammerprüfungen in den Berufsfeldern Holz- und Metallbau, Kfz-Pflege, Küche, Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, Verkauf, Logistik und Büro. Zum Beispiel im Nordic Campus, bei anderen Berufsbildungswerken mit unterschiedlichen Spezialisierungen (bundesweit, gegebenenfalls mit Internat). Ziel ist die Arbeitsaufnahme in einem Betrieb.

Ein Programm, dass sich über die letzten 10 Jahre etabliert hat, ist der DUOday, der vom Projekt MitArbeit des Vereins für Innere Mission in Bremen organisiert und von den Unternehmensverbänden e. V. und dem Landesinstitut für Schule unterstützt wird. Am DUOday öffnen Betriebe und öffentliche Institutionen Personen mit einer geistigen, seelischen oder körperlichen Beeinträchtigung ihre Türen. Für diesen Tag wird ein Duo gebildet: Schüler:in mit Beeinträchtigung und Mitarbeiter:in des Unternehmens. Die Teilnahme am DUOday gilt als schulische Veranstaltung, so dass die Schüler:innen an dem Tag auch von Schulbegleitungen unterstützt werden können.

**a. Welche neuen Partnerschaften oder Programme wurden entwickelt, um die Anzahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen?**

- Ein wesentliches Programm für die berufliche Integration von Schüler:innen sind die „Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt für junge Menschen mit besonderen Bedarfen“ (vgl. Antwort zu Frage 4).

Nachdem ein erstes Ausschreibungsverfahren ohne Ergebnis blieb, konnte das Programm im Jahr 2020 nicht stattfinden, sondern erst nach Durchführung einer erneuten Ausschreibung ab dem Schuljahr 2021/22 für drei Jahrgänge. Auf der Grundlage des § 185 Absatz 3 Nr. 5 SGB IX hat das Integrationsamt hierfür insgesamt 1,92 Mio. Euro aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt. Da die Kohorten bis zu drei Jahre lang begleitet werden, wirkt sich diese Kostenübernahme noch bis in das Jahr 2026 aus.

Mit dem Schuljahr 2024/25 beginnt ein neues Programm, dessen Finanzierung hälftig über das Programm Startchancen und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen soll. Abweichend von der 10jährigen Laufzeit des Programms Startchancen ist eine Beteiligung mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zunächst nur bis 2028

möglich. Insgesamt sollen für diesen Zeitraum 1,26 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

- Das Budget für Ausbildung wurde bundesweit im Jahr 2018 eingeführt und soll Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Es ermöglicht (jungen) Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, eine Förderung in einer Ausbildung, die ihnen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in einem anerkannten Ausbildungsberuf angeboten wird. Zuständig für die fachliche und finanzielle Ausgestaltung ist die Agentur für Arbeit. Da die Absolvierung einer anerkannten Ausbildung für Schüler:innen mit besonderem Förderbedarf oftmals zu hochschwierig ist, konnte das Instrument bisher eher nur für Einzelfälle genutzt werden.

**7. Welche besonderen Herausforderungen bestehen seit 2020 bei der beruflichen Integration von inklusiven Schülern mit Migrations- insbesondere Fluchthintergrund, und welche spezifischen Unterstützungsangebote oder Programme gibt es, um diese Schüler gezielt zu begleiten, zu fördern und in Ausbildung oder Arbeit zu integrieren?**

Die Frage nach besonderen Herausforderungen bei der beruflichen Integration von neu zugewanderten Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die möglicherweise zudem einen Fluchthintergrund haben, stellt sich vor allem bei Jugendlichen, die im Alter von über 14 Jahren an allgemeinbildenden Schulen in Vorbereitungskursen oder Willkommenschulen aufgenommen werden.

Aufgrund der Sprachbarriere, den möglichen Auswirkungen von traumatischen Erfahrungen vor und während der Flucht sowie von möglicherweise kaum vorhandenen oder sehr durchbrochener Schullaufbahnen kann es schnell zu der Fehleinschätzung kommen, dass sonderpädagogische Förderbedarfe vorliegen würden. Alle neu zugewanderten Jugendlichen, für die kein offensichtlicher Förderbedarf beziehungsweise für die kein ärztlicher Hinweis auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegt, werden deshalb in der Stadtgemeinde Bremen den Vorbereitungskursen und Willkommenschulen zugewiesen. Dort erhalten sie in den ersten 12 Monaten Sprachförderunterricht und ausreichend Zeit, sich in ihrer neuen Lebenswelt zurechtzufinden. In abschlussorientierten Klassen an ausgewählten Oberschulen und Willkommenschulen erhalten Schüler:innen, die am Ende der Sekundarstufe I erstmals eine Schule in Deutschland besuchen, zudem neben der intensiven Sprachförderung eine gezielte Vorbereitung auf einen Abschluss der Sekundarstufe I.

Die Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfen und die Einleitung von Fördermaßnahmen ist aus den dargestellten Gründen in den ersten ein bis zwei Jahren des

ersten Schulbesuchs in Deutschland nur in Ausnahmefällen vorgesehen, um Fehleinschätzungen zu vermeiden, die für die weitere Laufbahn und den Übergang in Ausbildung und Arbeit hinderlich sein können. Das kann jedoch auch die Gefahr beinhalten, dass Förderbedarfe, sofern sie nicht im Heimatland festgestellt wurden, zu spät erkannt werden. Für Kinder und Jugendliche ab zehn Jahren kann zur Feststellung kognitiver (Basis-)Kompetenzen in einem möglichst sprachreduzierten Setting flankierend das Analyseverfahren „2P – Potenzial & Perspektive“ genutzt werden.

Für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, der sich unter anderem als primärer Alphabetisierungsbedarf manifestieren kann, bietet die Allgemeine Berufliche Schule (ABS) mit dem Angebot der „Brücke“ eine inklusiv ausgerichtete Form der Sprachförderklasse mit Berufsorientierung. Ziele sind, wie generell in den Sprachförderangeboten der Beruflichen Schulen, der Erwerb von Sprachkompetenz im Deutschen sowie der Erwerb von Kenntnissen der Arbeits- und Berufswelt mit dem Ziel der Integration in die Gesellschaft.

In Bremerhaven werden alle neu zugewanderten Kinder und Jugendliche, für die kein offensichtlicher Förderbedarf beziehungsweise für die kein ärztlicher Hinweis auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegt, zunächst in Willkommensklassen beschult. Sie wechseln zeitnah in Vorbereitungsklassen. Unter Umständen erhalten Schüler:innen über Verlängerungsanträge mehr Lernzeit, indem sie länger in den Vorbereitungsklassen verbleiben oder aber die Regelklasse wiederholen. Die Frage eines möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs wird begleitend geklärt, entweder durch die zuständige Sonderpädagogin oder (bei Trauma oder ähnlichen Fragen) durch eine geschulte Mitarbeiterin des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums (ReBUZ). Es werden individuelle Unterstützungsmöglichkeiten erarbeitet.

Alphabetisierung findet durch einen Träger in Kursform statt. Ein unmittelbar mit der ABS vergleichbares Angebot existiert in Bremerhaven nicht; es findet jedoch eine bedarfsgerechte Beschulung in den „Sprachförderklassen mit Berufsorientierung“ (SpBO) oder „Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSp) statt.

## **8. Welche Evaluationskriterien werden verwendet, um den Erfolg der beruflichen Integration von inklusiven Schülern zu messen?**

Da die Erfassung und die Auswertung des Verbleibs der Schüler:innen nach Verlassen des Schulsystems aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, findet keine Evaluation statt.

### **a. Welche neuen Ansätze oder Programme zur Verbesserung dieser Integration wurden seit 2020 eingeführt, und welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?**

Wie bereits dargestellt wurden folgende Maßnahmen seit 2020 eingeführt:

- Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt für junge Menschen mit besonderen Bedarfen

Zu den Ergebnissen lässt sich sagen, dass sich die Maßnahmen nicht nur aufgrund der Unterschiede in den Zielgruppen, sondern auch aufgrund der unterschiedlichen Laufzeit der Maßnahmen in Bremen (3 Jahre) und Bremerhaven (2 Jahre) noch nicht final bewerten lassen. Die Zwischenergebnisse sind jedoch sehr positiv zu bewerten: Für die zwei Kohorten mit insgesamt 41 Teilnehmenden, die in Bremerhaven die Maßnahmen bereits verlassen haben, lassen sich folgende Verbleibe festhalten:

| schulischer Bildungsgang | vollschulische oder betriebliche Ausbildung | Berufsbildungsbereich einer WfbM | weitere Maßnahmen | sozialversicherungspflichtige Beschäftigung |
|--------------------------|---|----------------------------------|-------------------|---|
| 9                        | 10  | 3                                | 15                | 4   |

Für die 22 Jugendlichen der ersten Kohorte in Bremen, die die dreijährigen Maßnahmen vollständig durchlaufen haben, ergaben sich bislang folgende Verbleibe:

| schulischer Bildungsgang | vollschulische oder betriebliche Ausbildung | individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung | Berufsbildungsbereich einer WfbM | weitere Maßnahmen | Sonstiges/ Verbleib unklar |
|--------------------------|---|--|----------------------------------|-------------------|----------------------------|
| 9                        | 2   | 2  | 5                                | 2                 | 2                          |

- Netzwerk inklusive Berufsorientierung

Über das Netzwerk gelingt eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

## 9. Welche Absprachen oder Kooperationsvereinbarungen gibt es seit 2020 zwischen den Werkstätten und Inklusionsbetrieben für geistig behinderte Menschen und möglichen Arbeitgebern im ersten Arbeitsmarkt?

Direkte Absprachen und Kooperationsvereinbarungen zwischen den Werkstätten und Inklusionsbetrieben nach § 215 Abs. 1 SGB IX kann es in diesem Sinne nicht geben, da Inklusionsbetriebe rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern gemäß § 154 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe oder Abteilungen sind.

Träger von Werkstätten können auch Träger von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen sein, da sie über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und sozialen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und gute Kontakte zur regionalen Wirtschaft und damit zu den Arbeitgebern haben. Die Werkstätten haben betriebsintegrierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze bei Arbeitgebern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzuhalten, um die Übergänge zu fördern. Dieser gesetzliche Auftrag besteht ohnehin und bedarf keiner weiteren Absprachen und Kooperationsvereinbarungen.

Direkte Absprachen oder Kooperationsvereinbarungen können somit lediglich zwischen den Werkstätten als Träger einer solchen und als möglicher Träger eines Inklusionsbetriebes getroffen werden. Nur auf dieser Ebene kann der zuständige Leistungsträger den Prozess der Gründung von Inklusionsbetrieben fördern. Dies erfolgt im Land Bremen aktuell in den entsprechenden rahmenvertraglichen Gremien unter Beteiligung der Interessenvertretungen. In einer speziellen Unterkommission werden Maßnahmen und vertraglich basierte Regelungen zur Übergangsförderung inklusive der Inklusionsbetriebe beraten und verhandelt.

Neben der oben genannten vertragsrechtlichen Ebene befinden sich alle Akteure, die sich mit der zielgerichteten und effektiveren Vernetzung im Bereich der inklusiven Teilhabe behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befassen, in der Beratung und Abstimmung besserer Absprachen und Kooperationen. In diesen Prozess sind die Interessenvertretungen und der Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen eingebunden. Es geht um ein Gesamtkonzept zur stärkeren Übergangsförderung für das Land Bremen, in der Inklusionsbetriebe mit ihrer besonderen Funktion bei der Vermeidung von Aufnahmen schwerbehinderter Menschen in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter mit umfasst und verbindlicher geregelt sein soll.

**10. Inwiefern wird es Kindern mit einer Behinderung durch die inklusive Beschulung im Land Bremen ermöglicht, nicht nur den Wunsch nach einem Weg außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen zu entwickeln, sondern diesen auch in die Tat umzusetzen? Bitte stellen Sie die Entwicklung der letzten Jahre, soweit noch nicht geschehen, anhand von Zahlen dar.**

Eine solche Entwicklung anhand von Zahlen kann nicht dargestellt werden, da es einer rechtskreisübergreifenden Erfassung und Auswertung personenbezogener Daten bedürfte, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Wie unter Punkt 2 dargestellt, ermöglicht die inklusive Beschulung Schüler:innen mit Förderbedarf die Teilnahme an allen Regelmaßnahmen der Berufsorientierung und somit auch vielfältige berufliche Erfahrungen. Da die Werkstufen, die von Schüler:innen mit den

Förderschwerpunkten Wahrnehmung und Entwicklung besucht werden, zu den öffentlichen berufsbildenden Schulen gehören, sind hier Kooperationen mit beruflichen Bildungsgängen möglich. In den „Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt für junge Menschen mit besonderen Bedarfen“ entwickeln die teilnehmenden Schüler:innen mit den Methoden der persönlichen Zukunftsplanung, in Projektwochen und bei intensiver Praktikumsbegleitung gezielt berufliche Perspektiven außerhalb der Werkstatt.

**11. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis inklusiv beschulte Schüler und Schülerinnen mit einer geistigen oder starken Lernbehinderung im Land Bremen nach Schulabschluss tatsächlich einen Platz in einer Ausbildung oder Arbeit (erster Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt usw.) gefunden haben und ihre Zeit nicht nur zu Hause verbringen?**

Wie bereits dargestellt, lassen sich solche Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen weder erfassen noch auswerten. Junge Erwachsene mit Unterstützungsbedarfen, die die Angebote der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit nutzen, werden nach Beendigung der Schulpflicht in die entsprechenden, oben dargestellten Angebote vermittelt.

**12. Wie hat sich die Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme für die Mehrheit der inklusiv beschulten Schüler und Schülerinnen im Land Bremen seit Einführung der inklusiven Beschulung verbessert?**

Die rasante Steigerung der Zahl der Schüler:innen mit Förderbedarf, eine Verdreifachung seit Einführung der inklusiven Beschulung, die einen allgemeinen Schulabschluss erreichen, hat zu einer deutlichen Verbesserung für diese Schüler:innen im Hinblick auf die Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme geführt.

Über weitere Aspekte können aus datenschutzrechtlichen Gründen wie bereits dargestellt keine quantitativen Aussagen getroffen werden. Daher beschränkt sich die weitere Beantwortung dieser Fragestellung auf allgemeine Aussagen der Folgen der inklusiven Beschulung in Bremen.

Die inklusive Beschulung bietet Schüler:innen mit Förderbedarf zahlreiche Vorteile. Sie fördert nicht nur die individuelle Entwicklung, sondern auch die soziale Integration und die Teilhabe an der Gesellschaft. Langfristig gesehen führt inklusive Beschulung zu einer besseren Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme und trägt dazu bei, eine inklusive Gesellschaft zu gestalten. So erhalten Schüler:innen mit Förderbedarf in inklusiven Klassen die notwendige individuelle Unterstützung, um ihre Stärken auszubauen und ihre Schwächen zu kompensieren. Durch eine angepasste Förderung wird die Lernmotivation gesteigert und der Lernerfolg verbessert.

Aufgrund des hohen Arbeitskräftemangels haben sich daneben grundsätzlich die Möglichkeiten der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme für Schüler:innen mit Förderbedarfen deutlich verbessert.

- a. Haben sich seit Einführung der inklusiven Beschulung auch negative Veränderungen bei der Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme gezeigt? Wenn ja, bitte erläutern.**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen liegen hierzu keine quantitativen Informationen vor. Aus Schulen wird vereinzelt berichtet, dass Schüler:innen mit Förderbedarf beziehungsweise ihre Eltern den Förderbedarf nicht angeben möchten. Sie nehmen aus diesem Grund spezielle Angebote der Reha-Beratung nicht wahr, die einen begleiteten Einstieg in berufliche Maßnahmen ermöglichen würden.

**13. Erkennt der Senat Verbesserungsbedarf im Bereich der beruflichen Integration von inklusiven Schülern im Land Bremen?**

Der Senat arbeitet stetig daran, die beruflichen Integration für Schüler:innen mit Förderbedarfen zu verbessern.

- a. Wenn ja, welche Maßnahmen sind bereits geplant, und wann sollen diese umgesetzt werden?**

Hierzu zählt insbesondere das neue Programm zu Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt für junge Menschen mit besonderen Bedarfen ab 2025.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.